

## Uber wird vom EU-Gerichtshof abgebremst

*Rechtlich gesehen ist die Plattform ein Anbieter von Verkehrs- und nicht von Informationsdienstleistungen*

Der Fahrdienst Uber erbringt laut einem Urteil des EU-Gerichtshofs im rechtlichen Sinn eine «Verkehrsdienstleistung». Er kann deshalb von den EU-Staaten entsprechend reguliert werden.

RENÉ HÖLTSCI, BRÜSSEL

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat dem Fahrdienst Uber einen Rückschlag zugefügt: In einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil hält er fest, der Vermittlungsdienst sei nicht als «Dienst der Informationsgesellschaft» einzustufen, sondern als «Verkehrsdienstleistung» (Rechtssache C-434/15). Damit können die Mitgliedstaaten die Bedingungen regeln, unter denen diese Dienstleistung erbracht wird – und sie können Uber ähnlich regulieren wie ein Taxiunternehmen. Ein Sprecher von Uber spielte die Bedeutung des

Urteils in einer ersten Reaktion herunter. Es werde in den meisten EU-Ländern nichts ändern, da Uber dort bereits unter den jeweiligen Beförderungsgesetzen operiere, erklärte er. «Wie unser neuer CEO sagte, ist es angemessen, Services wie Uber zu regulieren, und daher werden wir den Dialog mit Städten in ganz Europa fortführen», hielt der Sprecher weiter fest.

### Die Regulierung hat begonnen

In der Tat wird der ursprüngliche Dienst Uber Pop, der mit nicht lizenzierten Fahrern und deren Privatautos funktioniert hat, in Europa aus rechtlichen Gründen immer weniger angeboten. Gleichwohl dürfte das Urteil Uber in den Bemühungen zurückwerfen, die Regulierungslast in Europa – auch über die Beschreitung des Rechtswegs – möglichst gering zu halten. Auch dürfte es eine Rückkehr zu unregulierten Uber-Pop-Angeboten in der EU verhindern. Auf die Schweiz hat die rechtliche Einstufung durch den

EuGH keine direkten Auswirkungen. Allerdings ist der Dienst auch hier in allen Städten auf dem Weg zu professionelleren Dienstleistungen. Ab Juni 2018 sollen nur noch solche angeboten werden.

### Der Ausgangstreit

Die elektronische Plattform Uber erbringt in der vom EuGH untersuchten Form (Uber Pop) mittels einer Smartphone-App eine entgeltliche Dienstleistung: Sie stellt eine Verbindung her zwischen nicht berufsmässigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen, die Fahrten im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten.

Das Urteil vom Mittwoch geht zurück auf einen Rechtsstreit in Spanien. Dort erhob 2014 ein Berufsverband der Taxifahrer in Barcelona Klage vor einem lokalen Gericht. Er beantragte unter anderem die Feststellung, dass die Tätigkeiten von Uber Systems Spain irreführende Geschäftspraktiken und unlauteres

Handeln im Wettbewerb darstellten. Weder Uber Systems Spain noch die Fahrer verfügten nämlich über die in der Taxi-Verordnung von Barcelona vorgesehenen Lizenzen und Genehmigungen. Uber hielt dem entgegen, man betreibe keine genehmigungspflichtige Verkehrsdienstleistungen, sondern genehmigungsfreie Dienstleistungen der Informationsgesellschaft.

Das lokale Gericht argumentierte, es sei zunächst zu prüfen, ob Uber einer vorherigen behördlichen Genehmigung bedürfe. Dies wiederum hänge davon ab, ob die Dienste der Gesellschaft als Verkehrsdienstleistungen, Dienste der Informationsgesellschaft oder als Kombination der beiden anzusehen seien. Es wandte sich mit dieser Frage an den EuGH, der sie nun wie oben dargestellt beantwortet hat.

### Die Argumente der Richter

Laut dem EuGH ist der Vermittlungsdienst Uber mit einer Verkehrsdienst-

leistung untrennbar verbunden und deshalb als Verkehrsdienstleistung im Sinne des EU-Rechts einzustufen. Er falle damit nicht unter den Anwendungsbereich des freien Dienstleistungsverkehrs im Allgemeinen sowie der beiden EU-Richtlinien über Dienstleistungen im Binnenmarkt und den elektronischen Geschäftsverkehr, sondern unter die gemeinsame Verkehrspolitik. Da es aber für die innerstädtische Individualbeförderung von Personen keine EU-Vorschriften gibt, ist es beim gegenwärtigen Stand des EU-Rechts Sache der Mitgliedstaaten (bzw. der Städte und Gemeinden), ihre Bedingungen zu regeln.

Die Luxemburger Richter wiesen zur Begründung unter anderem darauf hin, dass die von Uber zur Verfügung gestellte Smartphone-App sowohl für die Fahrer als auch für die beförderten Personen unerlässlich sei. Ausserdem übe Uber einen «entscheidenden Einfluss» auf die Bedingungen aus, unter denen die Fahrer die Leistungen erbrächten.

«Reflexe», Seite 36